

N i e d e r s c h r i f t :

Vorsitzender :
Regierungsrat Dr. S e e g e r.

Beisitzer :
D u o h n o w s k i (Lichtspielgewerbe)
Dr. P r e s b e r (Kunst u. Literatur)
Professor B o l t e (Volkswohlfahrt)
S i m m e r m a n n (" ")



Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzen-
den gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die Weihe des Ehrenmals für das
Garde - Fuss - Art. Regiment
zu Spandau am 28. September 1924. ”

der Firma Universum-Film A.G., durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien:

für Antragsteller Fräulein von B l u m e.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Das Beweis-
protokoll erster Instanz und die angefochtene Entscheidung
wurden verlesen.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-
prüfstelle Berlin vom 2. Oktober 1924 - Nr. 9107 - wird zu-
rückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat die Weihe des Ehrenmals für
das Garde-Fuss - Art. Regiment zu Spandau am 28. September
1924 zum Gegenstand.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen nach Anhörung
von Vertretern des Aussärtigen Intes , des Reichskommissa-
riats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und des
Preussischen Ministeriums des Innern zur öffentlichen Vor-
führung

führung zugelassen mit der Massgabe, dass eine Umstellung derjenigen Bildfolgen vorgenommen wird, die die ehemaligen Prinzen Eitel Friedrich in einer Gruppe von Offizieren und den Vorbeimarsch der Traditionsbatterie zeigen.

II. Die von dem Prüfungsvorsitzenden auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes hiergegen erhobene Beschwerde entbehrt der Begründung. Sie ist dadurch verursacht, dass die Prüfungsstelle der von dem Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern gegen die Zulassung erhobenen Bedenken nicht Rechnung getragen hat.

III. Die Oberprüfstelle hat ohne nochmalige Beweisaufnahme durchherkannt und ihrer Entscheidung das in der Anlage zum Protokoll vom 2. Oktober 1926 niedergelegte Beweisergebnis erster Instanz zugrunde gelegt.

Die Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Reichskonsularrats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung haben gegen die Freigabe des Bildstreifens nach Umstellung zweier Bildfolgen Bedenken nicht erhoben. Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern hat zunächst geltend gemacht, dass nach der in dem Bildstreifen dargestellten Feier ein verbotener Umzug der Verbände durch die Strassen Spandaus stattgefunden habe, der linksstehenden Organisationen Anlass gegeben habe, eine Erweiterung ihrer Befugnisse bei Demonstrationen nachzusuchen. Auf Grund dieses Umstandes sei von der Vorführung des Bildstreifens eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erwarten. Dasselbe sei bezüglich der Darstellung des Vorbeimarsches der Traditionsbatterie vor einem Prinzen des ehemaligen kaiserlichen Hauses der Fall.

IV. Die Oberprüfstelle hat sich diesen Bedenken nicht anzuschliessen vermocht. Unstreitig sind die von dem Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern beanstandeten Vorgänge im Bildstreifen nicht wieder gegeben

und

und somit ausserhalb seines Inhalts gelegen (§ 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes). Sie dürfen mithin nicht zur Grundlage eines Verbotes gemacht werden. Die Bedenken, die der Darstellung eines Vorbeimarsches von Reichsmehrformationen vor Angehörigen des ehemaligen kaiserlichen Hauses entgegenstehen (vgl. auch das Urteil der Oberprüfstelle vom 4. September 1924 - Nr. 369), sind durch die von der Prüfstelle verfügte Umstellung der Bildfolgen ausgeräumt worden.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 6 der Gebührenordnung vom 26. November 1921.

Veeger

Beglaubigt:

Fröhm.

Regierungsinspektor.

